

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling, Lars Alt und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Unter welchen Bedingungen dürfen Schwimmbäder öffnen?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling, Lars Alt und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 08.02.2021 - Drs. 18/8501
an die Staatskanzlei übersandt am 10.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 23.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 in der zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2021 geänderten Fassung sind (u. a.) Schwimmbäder für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt auch weiterhin das Ziel, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, die Kontrolle über das Infektionsgeschehen durch Kontaktnachverfolgung zu behalten und die Balance zwischen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden zu wahren.

Die Schließung von Schwimmbädern dient der Reduzierung der Anzahl von Individualkontakten, um das Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen zu minimieren, die für eine hohe Anzahl gleichzeitig anwesender Personen ausgelegt sind. Durch die Vielzahl von baulichen und technischen Ausgestaltungen von Schwimmbädern ist es erforderlich, dass jede Einrichtung ein individuelles Hygienekonzept erstellt und konsequent umsetzt. Dabei ist neben den Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen von Wasser und Oberflächen auch für ausreichenden Luftaustausch zur Entfernung von möglicherweise virushaltigen Aerosolen aus der Raumluft zu sorgen.

Das Land Niedersachsen setzt aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und der §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2021 (Nds. GVBl. S. 32), die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2(Corona-VO) um.

Es gilt folgender Grundsatz: Für den Publikumsverkehr und Besuche sind Betriebe und Dienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Corona-VO geschlossen. Darunter sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 Corona-VO Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios, Studios für Elektromuskulaturstimulationstraining und ähnliche Einrichtungen zu subsumieren. Zulässig nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Corona-VO sind die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands in Sportanlagen.

Das Verwaltungsgericht Hannover (Beschl. v. 01.02.2021 - 15 B 343/21) stellte allerdings im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig fest, dass § 10 Abs. 1 Nr. 8 Corona-VO in der Fassung vom 22.01.2021 auf das Geschäftsmodell des Antragstellers, sein Fitnessstudio an Einzelpersonen oder

Angehörige eines Hausstandes stundenweise unter zu vermieten, zulässig sei. Auch das Verwaltungsgericht Göttingen (Beschl. v. 05.02.2021 - 4 B 22/21) entschied einige Tage später zugunsten eines anderen Antragstellers inhaltsgleich. Das Geschäftsmodell der Antragsteller sieht vor, ihre Fitnessstudios stundenweise an Einzelpersonen oder ganze Haushalte unter zu vermieten. Dabei werden die Daten der Nutzerinnen und Nutzer erfasst, und das Fitnessstudio darf nur von den jeweils benannten Einzelpersonen oder Hausständen betreten werden. In regelmäßigen Abständen sind feste Desinfektionszeiten sowie Reinigungsintervalle vorgesehen. Duschen und Umkleieräume bleiben geschlossen. Beide Beschlüsse führen aus, dass die Einzelvermietung eines ganzen Fitnessstudios im Rahmen des Individualsportes genauso so zu behandeln seien wie die zulässige Ausübung von Individualsport in Sportanlagen. Das typische Merkmal eines Fitnessstudios in Form eines kollektiven Trainings sei bei der Einzelvermietung gar nicht (mehr) vorhanden. Gegen das grundsätzliche Verbot in § 10 Abs. 1 Nr. 8 Corona-VO hatte die Kammer allerdings aufgrund der pandemischen Lage und des Ziels der Reduzierung der Infektionszahlen keine Bedenken. Letztlich ist das Land Niedersachsen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte gefolgt und lässt nun die Einzelvermietung ganzer Fitnessstudios an eine Einzelperson oder einen Hausstand zu.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass dies auch die stundenweisen, individuellen Vermietungen unter Einhaltung von Hygienekonzepten betrifft, oder sind diese (analog zur Entscheidung des VG Hannover zur individuellen Öffnung von Fitnessstudios) zulässig?

Die unter der Vorbemerkung dargelegte Rechtsauffassung ist auch auf solche Einrichtungen anzuwenden, in welchen Individualsport betrieben werden kann.

2. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Landesregierung aktuell, Schwimmbäder zu öffnen?

Schwimmbäder sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 Corona-VO geschlossen. Auch hier greift allerdings die Ausnahme der Einzelvermietung, da Individualsport möglich ist (s. o.), soweit das gesamte Schwimmbad an eine Person oder einen Hausstand vermietet wird. Natürlich sind auch hier die §§ 2, 3 und 4 einzuhalten. Integrierte Restaurants sind allerdings geschlossen zu halten. Weitere Möglichkeiten einer Öffnung sind derzeit nicht vorgesehen. Im Anbetracht des obersten Gebotes, die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, vermag dieses auch sachgerecht und zutreffend sein.

Derzeit ist im vorgeschlagenen Stufenplan 2.0 vom 02.02.2021 bereits bei einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 50 und 100 / 100 000 EW in Abhängigkeit vom Hygienekonzept eine Nutzung für bis zu fünf Personen vorgesehen. Bei positiver Infektionsentwicklung und Werten unter 50 erhöht sich die Anzahl auf bis zu zehn Personen. In den Stufen 2 und 1 wäre dann eine Öffnung ausschließlich unter Einhaltung der einrichtungsspezifischen Hygienekonzepte möglich. Der Stufenplan befindet sich jedoch noch in der weiteren Abstimmung.

Zur Erstellung eines Hygienekonzeptes für Bäder kann die im Mai 2020 herausgegebene Empfehlung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) herangezogen werden.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch die Schließungen von Schwimmschulen die Gefahr besteht, dass weniger Niedersächsinen und Niedersachsen schwimmen lernen?

Die Pandemie und ihre weitreichenden Auswirkungen auf unsere Gesellschaft werden in vielen Lebensbereichen noch nie dagewesene Veränderungen schaffen. Aus pandemischer Sicht ist der Schutz der Bevölkerung vor Infektionsübertragungen durch Kontakte in Gruppen das erklärte Ziel. Diesem Ziel werden zahlreiche Aktivitäten untergeordnet.

Durch die Schließung der Schwimmbäder können derzeit keine Schwimmkurse angeboten werden. Es ist daher leider davon auszugehen, dass sich mindestens der Zeitpunkt des Schwimmen Lernens nach hinten verschiebt.

Zum schulischen Schwimmunterricht wird angemerkt, dass die Landesregierung der Schwimmfähigkeit eine sehr hohe Bedeutung beigemisst, vor allem deshalb, weil die Fähigkeit, schwimmen zu können, lebensrettend sein kann. Um die Schwimmfähigkeit von Schülerinnen und Schülern zu steigern, ist beabsichtigt, dass an niedersächsischen Schulen der Schwimmunterricht wiederaufgenommen wird, sobald gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten keiner Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung mehr unterliegen und Präsenzunterricht stattfindet. In den Schuljahrgängen 1 bis 4 sind insgesamt 40 Unterrichtsstunden im Schwimmen zu erteilen. In den Schuljahrgängen 5 und 6 sind mindestens 20 Unterrichtsstunden Schwimmunterricht zu erteilen und in den Jahrgängen 7 bis 10 mindestens 40 Unterrichtsstunden. Die jeweilige Verteilung der Unterrichtsstunden erfolgt durch die Schule.